

**Satzung der Samtgemeinde Nenndorf über die Erhebung von  
Friedhofsgebühren  
- Friedhofsgebührensatzung -**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40, 83 in Verbindung mit § 76 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.8.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch § 80 Abs. 1 des Gesetzes vom 5.6.2001 (Nds. GVBl. S. 348) und der §§ 1, 2, 5, und 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.2.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.7.1997 (Nds. GVBl. S. 374) hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Nenndorf in seiner Sitzung am 13.03.2003 folgende Gebührensatzung (Neufassung) beschlossen:

**Allgemeines**

- (1) Die Samtgemeinde Nenndorf betreibt die von ihr verwalteten Friedhöfe nach Maßgabe der Friedhofssatzung vom 24.1.1991 als eine nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Für die Benutzung der Gesamteinrichtung werden Benutzungsgebühren erhoben. Werden lediglich Teilleistungen in Anspruch genommen, tritt an die Stelle der vollen Benutzungsgebühr die Teilleistungsgebühr nach den Einzeltarifen des § 4 Abs. 1 und 3.
- (2) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung werden Verwaltungsgebühren erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben und die Verwaltungstätigkeit vom Gebührentarif des § 4 Abs. 4 erfasst wird.

**§ 2**

**Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist derjenige, der die Benutzung oder Inanspruchnahme einer Teilleistung beantragt.
- (2) Gebührensschuldner einer Verwaltungsgebühr ist derjenige, der die Verwaltungstätigkeit beantragt.
- (3) Personen, die ein fremdes Geschäft besorgen und die Geschäftsbesorgung bei der Antragstellung verlautbaren, sind nicht gebührenpflichtig.
- (4) Mehrere Gebührenpflichtige können als Gesamtschuldner in Anspruch genommen werden.

### § 3

#### Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Benutzungsgebühr entsteht mit Ablauf des Tages, an dem die Beisetzung oder Bestattung stattgefunden hat.
- (2) Die Verwaltungsgebühr entsteht mit Bekanntgabe der Verwaltungsentscheidung.
- (2) Die Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme von Teilleistungen entsteht mit der Beendigung der Teilinanspruchnahme.
- (3) Benutzungs- und Verwaltungsgebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

### § 4

#### Gebührentarif

- (1) Grabstellengebühren (Benutzungsgebühren für die Bestattung einer Leiche sowie für die Beisetzung einer Asche) je Bestattung oder Beisetzung

##### 1. Reihengäber

1.1 Reihengrab für Erdbestattung	982,00 €
1.2 Reihengrab für Erdbestattung „anonym“	982,00 €
1.3 Reihengrab für Erdbestattung (Rasengrab)	982,00 €
1.4 Reihengrab (Kinder) unter 7 Jahren	821,00 €
1.5 Reihengrab für Tot- Fehlgeburten	254,00 €

##### 2. Wahlgrab für Erdbestattung bei

2.1 Einstelliger Wahlgrabstätte	1.123,00 €
2.2 zweistelliger Wahlgrabstätte	2.496,00 €
2.3 dreistelliger Wahlgrabstätte	3.744,00 €
2.4 vierstelliger Wahlgrabstätte	4.992,00 €
2.5 fünfstelliger Wahlgrabstätte	6.240,00 €

2.6 sechsstelliger Wahlgrabstätte	7.488,00 €
2.7 Rasengrab ohne Pflege (2- stellig)	2.496,00 €

### **3. Urnengräber**

3.1 Reihengrab für Urnenbeisetzung	254,00 €
3.2 Reihengrab für Urnenbeisetzung „anonym“	254,00 €
3.3 Baumurnengrab	254,00 €
3.4 Wahlgrab für Urnenbeisetzung (vierstellig)	748,00 €
3.5 Wahlgrab für Urnenbeisetzung (zweistellig)	374,00 €
3.6 Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einem Grab für Erdbestattung	254,00 €

### **(2) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme von Leichenkammer, Friedhofshalle (Friedhofskapelle), Aufbewahrung einer Urne bis zur Beisetzung**

1.Belegung einer Leichenkammer je Fall	96,00 €
2.Inanspruchnahme der Friedhofshalle (Friedhofskapelle) je Trauerfall	192,00 €

### **(3) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen des Friedhofspersonals für die Beisetzung/ Bestattung**

1. Ausheben und Verfüllung eines Grabes bei	
1.1 Erdbestattung Verstorbener	
1.11 bis zum 7. Lebensjahr	183,00 €
1.1.2 vom vollendeten 7. Jahr ab	244,00 €
1.2 Urnenbeisetzung	122,00 €
1.3 Beisetzung von Tot- und Fehlgeburten	122,00 €

#### **(4) Verwaltungsgebühren**

- |   |            |
|---|------------|
| 1. Entscheidung über eine Berechtigungskarte für die Zulassung gewerblicher Tätigkeiten von Gewerbetreibenden (§6 (1) und (3) der Friedhofssatzung vom 11.3.2004) | 80,00 Euro |
| 2. Übertragung oder Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte (§ 13 Abs.4 der Friedhofssatzung 11.03.2004 )   | 80,00 Euro |
| 3. Entscheidung über die Erichtung oder Veränderung von Grabmalen und sonstigen Anlagen (§ 19 Abs. 1 u. 3) der Friedhofssatzung 11.03.2004                        | 80,00 Euro |
| 4. Einmalige Verwaltungsgebühr für besondere Leistungen bei der Anlegung von Gräbern ohne Pflege  | 100,00 €   |
| 5. Einmalige Verwaltungsgebühr für besondere Leistungen bei der Anlegung von anonymen Gräbern   | 100,00 €   |
| 6. Einmalige Verwaltungsgebühr für besondere Leistungen bei der Anlegung von Rasengräbern 2- stellig (je Einzelfall)  | 100,00 €   |
| 7. Einmalige Verwaltungsgebühr für besondere Leistungen bei der Anlegung von Urnenrasengräbern  | 50,00 €    |

## **Billigkeitsregelungen für Wahlgrabstätten**

Wird innerhalb eines Jahres in derselben Wahlgrabstätte mehr als eine Bestattung oder Beisetzung vorgenommen, ist die Grabstellengebühr für jede weitere Bestattung oder Beisetzung um 2/3 zu Lasten der Samtgemeinde zu ermäßigen.

### **§ 6**

#### **Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

(4) Die Friedhofsgebührensatzung vom 1.4.1992 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 1.3.2005 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Bad Nenndorf, den 04.3.2003

Samtgemeinde Nenndorf  
Der Samtgemeindebürgermeister

(Reese)

Die vorstehende Satzung wurde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover am 9.4.2003, Nr. 8 veröffentlicht und trat am 9.4.2003 in Kraft.

Die 1. Änderungssatzung wurde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover am 19.5.2004, Nr. 10 veröffentlicht und trat am 19.5.2004 in Kraft.

Die 2. Änderungssatzung wurde im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg am 1.3.2005, Nr. 5/ 2005 veröffentlicht und trat rückwirkend am 9.4.2003 in Kraft.

Die 3. Änderungssatzung wurde im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg am 30.4.2009, Nr. 4/ 2009 veröffentlicht und trat am 30.4.2009 in Kraft.

Die 4. Änderungssatzung wurde im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg am 30.11.2010, Nr. 11/ 2010 veröffentlicht und trat am 1.1.2011 in Kraft.

Die 5. Änderungssatzung wurde am 12.12.2012 ortsüblich bekanntgemacht und trat am 1.1.2013 in Kraft.

Die 6. Änderungssatzung wurde am 6.3.2013 ortsüblich bekanntgemacht und trat am 6.3.2013 in Kraft.

Die 7. Änderungssatzung wurde am 13.8.2014 ortsüblich bekanntgemacht und trat zum 13.8.2014 in Kraft.